



STAENDIGE BEOBACHTERMISSION DER
SCHWEIZ BEI DEN VEREINTEN NATIONEN

MISSION PERMANENTE D'OBSERVATION DE LA
SUISSE AUPRÈS DES NATIONS UNIES

TELEFAX

GRUENE KOPF

New York,
757 Third Avenue
21st floor
New York, NY 10017
Tel. (212) 421 1480
Fax. (212) 751 2104

23.07.98

Internet: 106335.3140@compuserve.com	a/a
Datum	
Visa	
23. JULI 1998	
Ref.	758007

PA III, Sektion UNO
Kopie geht an:
- DV
- Botschaft Moskau

Ihre Referenz
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unsere Referenz
Notre référence

Anzahl Seiten
Nombre de pages

818-1 - VFR

17.6.98

700.08 - SIN/PFD

2

INFORMATIV

UNO-Beitritt: Resolution zur Neutralität Turkmenistans

Im Hinblick auf die Beantwortung Ihrer randvermerkten Anfrage vom 17. Juni habe ich mit der hiesigen Ständigen Vertreterin Turkmenistans, dem Assistant Secretary General for Legal Affairs, Herrn R. Zacklin, und dem politischen Berater der turkmenischen Regierung in dieser Angelegenheit und ehemaligen Kennedy-Vertrauten Ted Sorensen Gespräche geführt. Aufgrund dieser Unterredungen glaube ich, ein ziemliches genaues Bild der Hinter- und Beweggründe für die turkmenische Neutralitätsresolution (A/50/80A) gewonnen zu haben:

- Die Initiative scheint, wie fast alles in Turkmenistan, von Präsident Nyazov ausgegangen zu sein. Die Ständige Neutralität (ursprünglich verwendete Turkmenistan den unklaren Ausdruck der « positiven » Neutralität) erschien dem Präsidenten offenbar als probatestes Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit des an Bodenschätzen reichen Landes mit seiner schwierigen geo-politischen Lage. Insbesondere sollte sie dazu dienen, sich aus der russischen Umklammerung und Dominanz zu lösen.
- Anscheinend war es der in einer frühen Phase konsultierte Sorensen, welcher den Turkmenen zur Erwirkung einer internationalen Absegnung und Anerkennung ihrer Ständigen Neutralität analog zum schweizerischen und österreichischen Beispiel riet. Im ausgehenden 20. Jahrhundert schien ihm die UNO-Generalversammlung das dazu am besten geeignete Forum. Die UNO-Resolution erfüllte deshalb für Turkmenistan in erster Linie die Funktion, welche der Pariser Erklärung von 1815 für die Schweiz und der Viermächterklärung von 1955 für Oesterreich zukam; auf beide Erklärungen wurde in der Intervention der Ständigen Vertreterin Turkmenistans ausdrücklich Bezug genommen. Dementsprechend bemühte sich Turkmenistan auch erfolgreich darum, sämtliche Nachbarstaaten als Co-Sponsoren für seine Resolution zu gewinnen.
- Turkmenistan war bereits 3 Jahre vor der fraglichen Resolution UNO-Mitglied geworden. Mit der Resolution wurde also nicht bezweckt, die Pflichten Turkmenistans als zukünftiges UNO-Mitglied in irgendeiner Weise zu relativieren. Vielmehr ging es dem UNO-Mitglied Turkmenistan darum, in einer Phase seiner jungen Geschichte die universelle Anerkennung seiner Neutralität zu erreichen.



- In der Präambel der Resolution (nicht aber in deren operativem Teil) wird darauf verwiesen, dass das Statut der Neutralität die Pflichten gemäss UNO-Charta nicht tangiere. Sorensen hatte in seinem Memorandum zuhanden der Turkmenen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Sicherheitsrat Staaten in besonderen Verhältnissen von der Pflicht zur Befolgung von Entscheiden gemäss Kapitel VII der Charta entbinden könne. Auch Zacklin verwies auf diese (lange von Oesterreich ins Feld geführte) Möglichkeit und erklärte, es sei offen, wie in der Zukunft ein allfälliger Konflikt zwischen dem Status der Neutralität und den Mitgliedspflichtigen entschieden würde. Die Resolution sagt nichts zu dieser Eventualität.
- Einstweilen scheint die UNO davon auszugehen, dass - wie die Präambel der Resolution festhält - grundsätzlich kein Widerspruch zwischen den Pflichten eines Ständig Neutralen und denjenigen eines UNO-Mitglieds besteht. Meine Nachforschungen haben allerdings auch gezeigt, dass die Aktenlage bei der UNO in dieser Sache sehr dürftig ist und sich offenbar bisher niemand wirklich Gedanken über die grundsätzliche Bedeutung der Anerkennung und Unterstützung der Neutralität eines Mitgliedlandes durch die UNO-GV gemacht hat.
- Die Resolution 50/80A ist offenbar in der UNO-Generalversammlung und vorher in den Kommissionen ohne grosse Debatte angenommen worden. Dies zeigt, dass sich auch die UNO-Mitgliedstaaten nicht wirklich mit der Problematik auseinandergesetzt haben.

Für den Fall der Schweiz lässt sich aus der fraglichen Resolution meiner Meinung nach nicht viel ableiten. Immerhin kann zweifelsohne festgehalten werden, dass die UNO von ihrer langjährigen «don't ask, don't tell»-Politik in Sachen Neutralität einzelner Mitgliedstaaten zu einer ausdrücklichen Anerkennung der Neutralität und sogar einer expliziten Unterstützung dieses Statuts übergegangen ist. Dies erlaubte es der Schweiz, sofern sie dies als wünschbar erachtet, der UNO unter ausdrücklichem Verweis auf die fragliche Resolution beizutreten. Sollte in einer späteren Zukunft je ein Konflikt zwischen diesen Verpflichtungen eintreten, liesse sich ein allfälliges Gesuch um Befreiung von gewissen Mitgliedschaftspflichten mit diesem Hinweis glaubwürdig untermauern.

Hingegen scheint es nicht sinnvoll, vor einem UNO-Beitritt eine analoge Resolution für das Nicht-Mitglied Schweiz erwirken zu wollen. Dadurch könnte einerseits der Eindruck entstehen, die Schweiz wolle für Ihren Beitritt gewisse Bedingungen stellen; andererseits wäre die gegenwärtige Diskussion um die schweizerische Neutralität im zweiten Weltkrieg in den USA einem solchen Vorhaben wohl nicht gerade förderlich, wie Sorensen hervorhob. Sorensen meinte, man könnte allenfalls im Vorgang zu einem schweizerischen Beitritt im Verbund mit anderen Neutralen eine allgemein gehaltene Resolution zur Stellung neutraler UNO-Mitglieder erwirken, welche etwa auch die Möglichkeit der Entbindung von gewissen Pflichten durch den Sicherheitsrat erwähnte (Oesterreich ging stets davon aus, dass ihm aufgrund der Viermächte-Erklärung gegebenenfalls eine solche Entbindung zugestanden würde). Aus meiner Sicht wäre aber auch eine solche Resolution unter den gegenwärtigen Bedingungen ein sehr schwieriges und äusserst riskantes Unterfangen. **Im Fazit würde ich deshalb dazu raten, die Turkmenistan-Resolution lediglich als Argument im Abstimmungskampf zu verwenden und allenfalls anlässlich des Beitritts darauf Bezug zu nehmen.**

Mit freundlichen Grüssen

DER BOTSCHAFTER



Jenö C.A. Staehelin